



Abfallreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp

(1.12.74)

**-Datum
des Inkrafttretens-**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Zuständigkeiten und Aufgaben.....	4
3. Entsorgung.....	6
4. Weitere Bestimmungen.....	7
5. Finanzierung.....	8
6. Straf- und Schlussbestimmungen.....	10

ENTWURF MITWIRKUNG

Abfallreglement

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehrrecht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehrrecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfällen und Abfällen, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfällen (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde
Zuständigkeiten in der
Gemeinde

Art. 4

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist die Fachstelle Abfall zuständig.

³ Die Bauabteilung ist die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung kann mit den umliegenden Gemeinden zusammengearbeitet werden.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

Seperatabfälle

Art. 6

¹ Separatabfälle können ausschliesslich bei den ordentlichen Sammelstellen abgegeben werden.

² Die Gemeinde bietet die Annahme von Separatabfällen - teilweise kostenpflichtig - im Entsorgungswerkhof an.

³ Die Art der Seperatabfälle, welche im Entsorgungswerkhof angenommen werden, sind in der Verordnung detailliert aufgeführt.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren), Medikamenten, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden periodische Sammelaktionen durchführt
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Information und Abfallkalender

Art. 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage und -zeiten sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber
Aufgaben AbfallinhaberInnen:
Allgemein

Art. 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Sonderabfälle

Art. 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Grünabfälle

Art. 11

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberrinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 12

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung LRV vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a) (SR 814.318.142.1).

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung

Art. 13

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 14

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle für Abfall Container vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
 - c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
 - e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - f. Abfälle zu denen der Zugang verwehrt ist;
 - g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung, z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Containergebührenband) und überfüllte Container.
 - h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- ² Abfälle nach Abs. 1 sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 16

¹ Einzelne Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle des Vereins Regionale Kadaverstelle Niederbipp abzuliefern oder via Hofabfuhr abholen zu lassen.

² Einzelne kleine Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Massgebend ist Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22).

4. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgter Abfall

Art. 17

¹ Die Fachstelle Abfall ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 18

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung und den Vorgaben der zuständigen Gemeindebehörde sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Art. 19

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 20

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 21

¹ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien etc.).

² Die Sack- und Containergebühren (Mengengebühren) dienen für die Entsorgung des Kehrichts, die Einnahmen gehen vollständig an die dafür beauftragte Organisation. Die Einnahmen aus Grundgebühren und die Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (Sammelstelle) gehen vollständig an die Gemeinde zur Deckung deren Kosten.

Grund- und Mengengebühr

Art. 22

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels überwiegend verursachergerechter und insgesamt kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühr ist unabhängig von Art und Menge des erzeugten Abfalls und der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen fällig. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die Mengengebühr wird nur dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen in Anspruch nimmt.

	⁵ Wird eine Betriebstätigkeit in einer Wohnung ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. ⁶ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Art und Gewicht oder Volumen erhoben.
Kostendeckung	Art. 23 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken. Die Gesamtkosten umfassen u.a. Kehrriechtabfuhr, Fachstelle Abfall, Administration sowie Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen (inkl. Sammelstellen) und die kantonalen und eidgenössischen Abgaben.
Gebührenpflicht	Art. 24 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Fälligkeit rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ² Es erfolgt keine Rückerstattung bei Handänderungen oder anderen Veränderungen innerhalb der Rechnungsperiode. ³ Gebührenpflichtig für die mengenabhängigen Gebühren sind die Inhaberinnen/Inhaber von Abfällen.
Weitere Gebühren	Art. 25 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben. ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem kommunalen Gebührenreglement. ³ Für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (Art. 19) gelten die vertraglichen Entschädigungen, die zwingend kostendeckend auszugestalten sind.
Andere Kosten	Art. 26 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen/den Inhabern der Abfälle zu tragen. ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde) und Tierkörperentsorgungen tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.
Abfallverordnung	Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: - die Höhe der Grundgebühr - die Höhe der Mengengebühren, insbesondere die Gebühren der gemeindeeigenen Sammelstelle, soweit diese in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, - und weitere Ausführungsbestimmungen.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 28

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Fachstelle Abfall mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Die Fachstelle Abfall eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 29

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 30

¹ Das Reglement tritt am **-Datum des Inkrafttretens-** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 13. Juni 2016 (Inkrafttreten 1. Januar 2017 / Teilrevision 1. Januar 2018), die dazugehörenden Tarife und die Verordnung, sowie Art. 8 - Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom **-Datum des Beschlusses-**.

Namens der

Einwohnergemeinde Niederbipp

Die Präsidentin

Der Sekretär

S. Schönmann

T. Reber

Auflagezeugnis

Der Leiter Präsidial

T. Reber